



Botschaft

Datum 6. Mai 2014

Nr. 33

Trennung der materiellen Reglementsbestimmungen von den Tarifen für die Abgabe von Strom, Erdgas und Trinkwasser

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Stadt Frauenfeld bestehen drei Reglemente zu den Tarifen für die Abgabe von Strom, Erdgas und Trinkwasser. Diese beinhalten jeweils sowohl die eigentlichen Reglementsbestimmungen, als auch die gestützt darauf erlassenen Tarife.

Gemäss Art. 31 Ziff. 2 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass und die Änderung von Reglementen über die Tarife für die Abgabe von Strom, Erdgas und Wasser. Diese Kompetenzordnung wird in einzelnen Bestimmungen der oben genannten Reglemente jedoch bewusst durchbrochen. Es kann hierzu exemplarisch auf Art. 13 des Reglements über den Tarif für die Abgabe von Strom oder auf Art. 8 des Reglements über den Tarif für die Abgabe von Erdgas verwiesen werden, aufgrund derer der Stadtrat innerhalb definierter Bandbreiten die Tarife selbständig ändern darf. Hinzu kommt, dass einzelne Elemente der Tarifgestaltung durch Dritte vorgegeben werden und damit nicht im Einflussbereich der Stadt Frauenfeld stehen. Beispiele dafür sind die Lieferpreise, welche durch den Markt bestimmt werden, oder die Abgaben für Systemdienstleistungen der swissgrid AG bzw. für die kostendeckende Einspeisevergütung.

Das Problem liegt nun darin, dass die den Kunden und interessierten Kreisen abgegebenen aktuellen Tarifblätter – einschliesslich der vom Stadtrat kompetenzgemäss vorgenommenen und der nicht beeinflussbaren Änderungen - teilweise von den vom Gemeinderat genehmigten

Tarifwerten in den genannten Reglementen abweichen. Der Stadtrat ist nicht befugt, diese Tarifwerte in den gemeinderätlichen Reglementen einfach anzupassen. Aus diesen Gründen ist es in der Praxis bis anhin nicht möglich, diese Tarifreglemente, welche dem Gemeinderat jeweils zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, zeitgerecht nachzuführen.

Dies führt in der praktischen Anwendung regelmässig zu Unsicherheiten und Fragen von Kunden, welche publizierten Tarife denn nun korrekt seien. Diese Konstellation ist weder kundenfreundlich noch transparent.

Ziel

Aus der dargestellten Ausgangslage heraus liegt die Problemlösung darin, die drei Tarifreglemente formell jeweils in zwei Teilbereiche zu trennen. Einerseits sollen die eigentlichen Reglementsbestimmungen weiterhin in den Reglementen selbst enthalten sein und andererseits sollen die Tarife in einem separaten Tarifblatt aufgeführt werden. Auf diese Weise wird es zukünftig möglich sein, diese Tarifblätter zeitnah nachzuführen.

In materieller Hinsicht beinhaltet die vorliegende Botschaft dagegen keine Änderungen der Tarifreglemente. Dies gilt in besonderer Weise für die gemeinderätliche Zuständigkeit, welche nicht angetastet wird und unverändert bestehen bleibt. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass auch zukünftig materielle Änderungen der jeweiligen Tarife nach der bisher geltenden Kompetenzordnung dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. In denjenigen Fallkonstellationen, welche schon heute nicht der gemeinderätlichen Zustimmung bedürfen, können der Stadtrat bzw. die Werkbetriebe Frauenfeld dagegen zukünftig die Tarifblätter zeitgerecht nachführen. Zudem wird damit dem Wunsch nach erhöhter Transparenz und Kundenfreundlichkeit entsprochen.

Da keine *materiellen* Änderungen an den bisherigen Reglementen vorgenommen werden, geht der Stadtrat von Teilrevisionen aus, welche sich auf die Trennung der materiellen Reglementsbestimmungen von den Tarifen und auf eine aktualisierte Nummerierung der Artikel beschränken.

Kommentierung einzelner Bestimmungen

a) Reglement über den Tarif für die Abgabe von Strom

Am 1. Januar 2012 ist das Reglement über den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz der Stadt Frauenfeld (Energiefonds) in Kraft getreten. Folgerichtig wird in Art. 3 Abs. 1 dieser Energiefonds zusätzlich aufgeführt.

In Art. 13 wird die bisherige stadträtliche Kompetenz umschrieben. Danach kann der Stadtrat bei Energiepreisänderungen des Lieferanten die Tarife in gleichem Umfang anpassen. Sofern es betrieblich notwendig oder angezeigt ist, kann der Stadtrat zudem nach Anhörung der Fachkommission für die städtischen Werkbetriebe die Preisänderung des Lieferanten um maximal 5% über- oder unterschreiten.

In Art. 17 werden die einzelnen Elemente aufgeführt, welche für die Tarifgestaltung von Bedeutung sind. Die Höhe des Nutzungsentgelts sowie die Abgaben für Systemdienstleistungen der swissgrid AG und für die kostendeckende Einspeisvergütung auf erneuerbare Energie werden hierbei von übergeordneter Stelle bestimmt.

b) Reglement über den Tarif für die Abgabe von Erdgas

Gemäss Art. 3 umfasst jeder Tarif eine Grundgebühr und den Energiemengen- oder Arbeitspreis.

In Art. 8 wird wiederum die bisherige stadträtliche Kompetenz umschrieben. Danach kann der Stadtrat bei Einkaufspreisänderungen des Lieferanten nach Anhörung der Fachkommission für die städtischen Werkbetriebe und unter Beachtung der Gemeindeordnung den Arbeitspreis innerhalb einer Bandbreite von +0,2 Rappen pro kWh und -0,5 Rappen pro kWh dem jeweiligen Einkaufspreis der Erdgas Ostschweiz AG anpassen.

Sodann bestimmt der Stadtrat gemäss Art. 12 den Kostenverteiler für die Anschlusskosten, also die Kosten für die Leitung zum nächstgelegenen Anschlusspunkt.

Im separaten Tarif für die Abgabe von Erdgas wird unter dem Titel „Ablesekonstante, Umwandlungsfaktor“ konkret festgehalten, dass der Umwandlungsfaktor jeweils im Januar des Folgejahres durch die Werkbetriebe aufgrund dem gewichteten Betriebsbrennwert des Vorjahres bestimmt wird.

c) Reglement über den Tarif für die Abgabe von Trinkwasser

Gemäss Art. 3 setzt sich jeder Tarif aus dem Grundpreis, dem Leistungspreis und dem Arbeitspreis zusammen.

In diesem Tarifreglement gibt es keine Delegationsnorm der Tarifkompetenz an den Stadtrat.

In wenigen Einzelfällen wurden in allen drei Reglementen redaktionelle Textanpassungen vorgenommen, ohne dass dabei die materiellen Bestimmungen geändert worden wären.

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Ausführungen stellen wir Ihnen folgende

Anträge:

1. Die formelle Trennung des Reglements über den Tarif für die Abgabe von Strom und des dazugehörigen Tarifs wird genehmigt.
2. Die formelle Trennung des Reglements über den Tarif für die Abgabe von Erdgas und des dazugehörigen Tarifs wird genehmigt.
3. Die formelle Trennung des Reglements über den Tarif für die Abgabe von Trinkwasser und des dazugehörigen Tarifs wird genehmigt.
4. Die Trennung der Tarifreglemente tritt auf den 1. Juli 2014 in Kraft.

Die vorstehenden Anträge unterstehen dem fakultativen Gesetzesreferendum.

Die Vorlage geht an das Präsidium des Gemeinderates mit der Einladung, das Geschäft der zuständigen Geschäftsprüfungskommission zur Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung dem Gemeinderat zuzuweisen.

Frauenfeld, 6. Mai 2014

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtammann Der Stadtschreiber

Beilagen:

Reglement über den Tarif für die Abgabe von Strom

Tarif für die Abgabe von Strom

Reglement über den Tarif für die Abgabe von Erdgas

Tarif für die Abgabe von Erdgas

Reglement über den Tarif für die Abgabe von Trinkwasser

Tarif für die Abgabe von Trinkwasser

Tarif für die Abgabe von Strom

Blindenergie

Der Mehrbezug von Blindenergie gemäss Art. 10 des Reglements über den Tarif für die Abgabe von Strom beträgt 5.5 Rp./kWh.

Abgaben und Leistungen an die Stadt

Die Abgaben und Leistungen an die Stadt betragen bei allen Tarifen 0.9 Rp./kWh.

Tarif 1 (Niederspannung mit Grundpreis)

Der Tarif 1 gilt für alle Haushaltungen und Betriebe bis zu einer Anschlussleistung von 10 kW und einem Jahresverbrauch bis 30'000 kWh sowie günstiger Benützungsdauer.

. Energiepreis	HT	8.5 Rp./kWh
	NT	5.1 Rp./kWh
. Netznutzung	Grundpreis	10.00 Fr./Monat
	Zahlautomat	20.00 Fr./Monat
	HT	10.3 Rp./kWh
	NT	6.5 Rp./kWh

Tarif 2 (Niederspannung bis 100'000 kWh mit Leistungspreis)

Der Tarif 2 gilt bei Bezüglern mit einem Jahresenergieverbrauch von über 30'000 kWh und einer Leistung von über 10 kW sowie bei solchen mit unregelmässigem Betrieb oder ungünstiger Benützungsdauer.

. Energiepreis	HT	8.4 Rp./kWh
	NT	4.9 Rp./kWh
. Netznutzung	Leistungspreis	7.00 Fr./kW/Monat
	Messpreis	20.00 Fr./Monat
	HT	7.3 Rp./kWh
	NT	4.7 Rp./kWh

Tarif 3 (Niederspannung über 100'000 kWh mit Leistungspreis)

Der Tarif 3 gilt bei einem Jahresverbrauch von mehr als 100'000 kWh ohne eigene Transformatorenstation.

. Energiepreis	HT	8.0 Rp./kWh
	NT	4.7 Rp./kWh

. Netznutzung	Leistungspreis	7.00 Fr./kW/Monat
	Messpreis	52.50 Fr./Monat
	HT	6.8 Rp./kWh
	NT	4.7 Rp./kWh

Tarif 4 (Öffentliche Beleuchtung mit Grundpreis)

Der Tarif 4 gilt für die öffentliche Beleuchtung, welche über ein eigenes Niederspannungsnetz verfügt. Es wird ein Einheitstarif angewendet.

. Energiepreis	HT + NT	7.0 Rp./kWh
. Netznutzung	Grundpreis	10.00 Fr./Monat
	H + NTT	7.6 Rp./kWh

Tarif 5 (Mittelspannung bis 2'500'000 kWh mit Leistungspreis)

Der Tarif 5 gilt für Grossbezüger mit eigener Transformatorenstation mit einem Jahresverbrauch bis 2'500'000 kWh.

. Energiepreis	HT	8.0 Rp./kWh
	NT	4.7 Rp./kWh
. Netznutzung	Leistungspreis	9.50 Fr./kW/Monat
	Messpreis	85.00 F./Monat
	HT	2.7 Rp./kWh
	NT	1.7 Rp./kWh

Tarif 6 (Mittelspannung über 2'500'000 kWh mit Leistungspreis)

. Energiepreis	HT	8.0 Rp./kWh
	NT	4.7 Rp./kWh
. Netznutzung	Leistungspreis	9.50 Fr./kW/Monat
	Messpreis	85.00 F./Monat
	HT	2.5 Rp./kWh
	NT	1.6 Rp./kWh

Erfolgt bei einer eigenen Transformatorenstation die Energiemessung in Niederspannung (400/230 Volt), so wird ein Zuschlag von je 4% auf die Energiemenge (kWh) und auf die Leistung (kW) erhoben.

Tarif 7 (Temporäre Anschlüsse)

Der Tarif 7 gilt für Bauanschlüsse, Fest- und Sportveranstaltungen, Marktfahrer sowie provisorische Anschlüsse aller Art. Es wird ein Einheitstarif angewendet.

. Energiepreis	HT + NT	10.2 Rp./kWh
----------------	---------	--------------

. Netznutzung inkl. Abgaben

HT + NT

20.60 Rp./kWh

Die Abgabe für die Einlage in den Energiefonds richtet sich nach dem Reglement über den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz der Stadt Frauenfeld vom 9. November 2011.

Frauenfeld, im April 2014

Tarif für die Abgabe von Trinkwasser

Tarif A, Haushaltungen und Betriebe

Der Grundpreis beträgt neu

- Fr. 150.00 pro Jahr und pro Anschlussleitung

Der Leistungspreis beträgt

- Fr. 144.00 pro Jahr bis 1'000 m³ umbauten Raum
- Fr. 264.00 pro Jahr bis 2'000 m³ umbauten Raum
- Fr. 360.00 pro Jahr bis 3'000 m³ umbauten Raum
- Fr. 444.00 pro Jahr bis 4'000 m³ umbauten Raum
- Fr. 600.00 pro Jahr bis 6'000 m³ umbauten Raum
- Fr. 840.00 pro Jahr bis 10'000 m³ umbauten Raum
- Fr. 900.00 pro Jahr bis 15'000 m³ umbauten Raum
- Fr. 1'500.00 pro Jahr bis 30'000 m³ umbauten Raum
- Fr. 2'400.00 pro Jahr bis 80'000 m³ umbauten Raum
- Fr. 7'200.00 pro Jahr über 80'000 m³ umbauten Raum

Der Arbeitspreis für den Trinkwasserbezug beträgt

- Fr. 1.07 pro m³ Trinkwasser

Preisbegrenzung

Beträgt der jährliche durchschnittliche Wasserpreis, berechnet aus Grundpreis, Leistungspreis und Arbeitspreis, mehr als Fr. 8.00 pro m³ und ist der Rechnungsbetrag grösser als Fr. 600.00, so werden Fr. 8.00 pro m³ mal den Verbrauch in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag von Fr. 600.00 pro Jahr darf in diesem Fall nicht unterschritten werden.

Weitere Zähler

Für weitere Wasserzähler je Anschlussleitung bis 20m³ pro Stunde Maximalbelastung wird eine Jahresmiete von Fr. 120.00 erhoben.

Sind pro Anschlussleitung mehr als ein Wasserzähler installiert, steht es dem Bezüger frei, die Installation – zur Reduktion der Zählermiete – auf seine Kosten ändern zu lassen.

Wird zur Wassermessung ein Zähler mit mehr als 20m³ pro Stunde Maximalbelastung benötigt, werden Fr. 5.00 pro m³ pro Stunde Maximalbelastung dem Leistungspreis zugeschlagen.

Für Gebäude auf einer Liegenschaft ohne Wasseranschluss, die aber im Hydrantenbereich liegen, ist eine Pauschale von insgesamt Fr. 144.00 pro Jahr zu bezahlen.

Das Werk kann für Anlagen, die vorwiegend oder ausschliesslich während der Sommermonate Juni, Juli und August grössere Wassermengen beziehen (Klimaanlagen, Berieselungsanlagen,

usw.), zusätzlich einen Spitzenzuschlag berechnen. Dieser ist vom maximalen Wasserverbrauch abhängig und beträgt Fr. 12.00 für den Liter pro Minute im Jahr.

Für bestehende Wasserbezugsstellen ohne Zähler im Freiland, Flur- oder Gartenzapfstellen, die über eine separate Anschlussleitung gespeist werden, bei denen sich jedoch die Montage eines Zählers nicht rechtfertigt, wird eine jährliche Pauschale von Fr. 180.00 erhoben.

Tarif B, vorübergehender Wasserbezug

Anwendung

Der Tarif B gilt für provisorische Anschlüsse, insbesondere Bauanschlüsse.

Bauwasserbezug

Für die Bewilligung sowie die Installation des Bauwasseranschlusses bei Wohnbauten werden pauschal Fr. 360.00 pro Anschluss in Rechnung gestellt.

Zusätzlich wird eine Verbrauchsgebühr von Fr. 180.00 pro Wohnung, ab der achten Wohnung von Fr. 120.00 pro Wohnung belastet.

Für die Bewilligung sowie die Installation des Bauwasseranschlusses bei Gewerbe-, Industrie- und Mischbauten werden pauschal Fr. 360.00 pro Anschluss in Rechnung gestellt.

Für Bauwasser werden 36.0 Rappen pro m³ umbauten Raumes (nach SIA) in Rechnung gestellt.

Ist der zu erwartende Wasserverbrauch wesentlich geringer als üblich, kann ein Wasserzähler eingebaut werden. In diesem Falle beträgt der Preis Fr. 1.20 pro m³ Wasser, mindestens aber Fr. 144.00.

Die Kosten für den Ein- und Ausbau des Wasserzählers sowie eventuelle Reparaturen gehen zulasten des Bezügers.

Wasserbezug ab Hydrant

Der Wasserbezug ab Hydrant setzt eine Bewilligung der Werbetriebe voraus. Die Taxe beträgt Fr. 40.00 pro Hydrant und Tag.

Werden grosse Bezüge ab Hydrant gemacht, wird ein Wasserzähler montiert. In diesem Fall beträgt die Grundgebühr Fr. 60.00 und die Verbrauchsgebühr Fr. 1.20 pro m³ Wasser.

Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Bezugseinrichtung sowie eventuelle Reparaturen gehen zulasten des Bezügers.

Erfolgt der Wasserbezug ab Hydrant ohne Bewilligung, wird zusätzlich zur ordentlichen Taxe eine Umtriebsgebühr von Fr. 120.00 erhoben.

Tarif für die Abgabe von Erdgas

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis setzt sich zusammen aus dem Energiepreis und der CO₂-Abgabe.

Ablesekonstante, Umwandlungsfaktor

Die Bestimmung des Umwandlungsfaktors gemäss Art. 6 des Reglements über den Tarif für die Abgabe von Erdgas erfolgt im Januar des Folgejahrs durch die Werkbetriebe aufgrund des Betriebsergebnisses des Vorjahrs (Ein Betriebskubikmeter Erdgas entspricht 10.25 kWh).

Tarif II für alle Erdgasanwendungen in Haushaltungen und Betrieben

Die Grundgebühr beträgt

- Fr. 5.00 pro Monat für einen Verbrauch bis 2'160 kWh pro Jahr
- Fr. 20.00 pro Monat für einen Verbrauch über 2'160 kWh pro Jahr

Der Arbeitspreis beträgt

- Rp. 15.5 pro kWh bei einem Verbrauch bis 2'160 kWh pro Jahr
- Rp. 7.0 pro kWh bei einem Verbrauch über 2'160 kWh pro Jahr

Tarif III für unterbrechbare Erdgaszufuhr

Die Grundgebühr beträgt

- Fr. 25.00 pro Monat und Zähler

Der Arbeitspreis beträgt

- Rp. 6.0 pro kWh

Frauenfeld, im April 2014

Reglement über den Tarif für die Abgabe von Erdgas

Gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 erlässt der Gemeinderat das folgende Reglement über den Tarif für die Abgabe von Erdgas.

I. Allgemeine Tarifbestimmungen

Art. 1 Inhalt des Tarifs

Dieser Tarif regelt die Gebühren für die Abgabe von Erdgas durch die städtischen Werkbetriebe.

Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren werden nicht erhoben.

Art. 2 Tarifarten

Der Tarif für die Abgabe von Erdgas gliedert sich in folgende Tarifarten:

- Tarif II für alle Erdgasanwendungen in Haushaltungen und Betrieben
- Tarif III für unterbrechbare Erdgaszufuhr.

Art. 3 Grundgebühr Arbeitspreis

Jeder Tarif umfasst eine Grundgebühr und den Energiemengen- oder Arbeitspreis. Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Erdgas bezogen wird.

Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird auf dem Rechnungstotal erhoben, separat ausgewiesen und hinzuaddiert.

Art. 4 Anzahl Zähler

In der Regel wird pro Bezüger ein Zähler montiert.

Pro Zähler wird eine Grundgebühr in Rechnung gestellt.

Bei einem Bezügerwechsel wird die ganze Grundgebühr des laufenden Monats dem wegziehenden Bezüger in Rechnung stellt.

Art. 5 Leerstehende Wohnungen und Gewerbebetriebe

Der Energieverbrauch in leerstehenden Wohnungen und Gewerbebetrieben wird dem Liegenschaftseigentümer belastet.

Art. 6 Ablesekonstante

Der Erdgasbezug wird in Betriebs-Kubikmetern (m³) gemessen. Sie werden unter Berücksichtigung der mittleren physikalischen und atmosphärischen Einflüsse sowie des Brennwertes (oberer Heizwert) des Erdgases in Kilowattstunden (kWh) umgewandelt.

Art. 7 Rechnungsstellung

Die Ablesung erfolgt – mit Ausnahme der Industriebezüger – alle 6 Monate mit anschließender Rechnungsstellung. Zwischen den Ablesungen werden Akontozahlungen verlangt.

Art. 8 Anpassung durch den Stadtrat

Der vorliegende Tarif basiert auf dem Einkaufspreis vom 1. Juli 2008.

Bei Einkaufspreisänderungen des Lieferanten kann der Stadtrat nach Anhörung der Fachkommission für die städtischen Werkbetriebe und unter Beachtung der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 den Arbeitspreis innerhalb einer Bandbreite von plus 0,2 Rp./kWh und minus 0,5 Rp./kWh dem jeweiligen Einkaufspreis Erdgas Ostschweiz AG anpassen.

Art. 9 Sonderfälle

In Sonderfällen ist der Stadtrat – unter Wahrung der Rechtsgleichheit – berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen.

II. Tarif II für alle Erdgasanwendungen in Haushaltungen und Betrieben

Art. 10 Gültigkeit

Dieser Tarif gilt für Haushaltungen und Betriebe, welche nicht auf einen anderen Energieträger umschalten können.

Der Gemeinderat legt die Grundgebühr und den Arbeitspreis (Energiepreis plus CO₂-Abgabe) in einem separaten Tarif für die Abgabe von Erdgas fest.

III. Tarif III für unterbrechbare Erdgaszufuhr

Art. 11 Anwendung

Dieser Tarif kommt zur Anwendung, wenn sich der Bezüger bereit erklärt, die Erdgaszufuhr an Spitzenverbrauchstagen unterbrechen zu lassen.

Voraussetzung ist ferner, dass der ordentliche Jahresverbrauch 100'000 kWh übersteigt.

Der Gemeinderat legt die Grundgebühr und den Arbeitspreis (Energiepreis plus CO₂-Abgabe) in einem separaten Tarif für die Abgabe von Erdgas fest.

IV. Anschlusskosten

Art. 12 Anschlusskosten

Die Anschlusskosten, also die Kosten für die Leitung zum nächstgelegenen Anschlusspunkt, werden teils vom Werk, teils vom Eigentümer der Liegenschaft getragen.

Der Stadtrat bestimmt den Kostenverteiler.

V. Inkrafttreten

Art. 13 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt auf den 1. Oktober 2000 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 1. Oktober 1999.

Frauenfeld, 4. Oktober 2000

Namens des Gemeinderates Frauenfeld

Der Präsident
Werner Dickenmann

Der Sekretär
Jost Kuoni

Reglement über den Tarif für die Abgabe von Strom

Gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 erlässt der Gemeinderat das nachfolgende Reglement über den Tarif für die Abgabe von elektrischem Strom.

I. Allgemeine Tarifbestimmungen

Art. 1 Inhalt des Tarifs

Dieser Tarif regelt die Gebühren für die Abgabe von elektrischem Strom durch das städtische Elektrizitätswerk.

Die Erschliessungsbeiträge und die Anschlussgebühren sind in einem besonderen Reglement festgelegt.

Das Reglement für die Elektrizitätsversorgung sowie weitere Vorschriften der Werkbetriebe gelten ergänzend zu diesem Tarif.

Art. 2 Tarifarten

Der Tarif für die Stromabgabe umfasst folgende Tarifarten:

- Tarif 1 (Niederspannung mit Grundpreis)
- Tarif 2 (Niederspannung bis 100'000 kWh mit Leistungspreis)
- Tarif 3 (Niederspannung über 100'000 kWh mit Leistungspreis)
- Tarif 4 (öffentliche Beleuchtung mit Grundpreis)
- Tarif 5 (Mittelspannung bis 2'500'000 kWh mit Leistungspreis)
- Tarif 6 (Mittelspannung über 2'500'000 kWh mit Leistungspreis)
- Tarif 7 (Temporäre Anschlüsse)

Art. 3 Zusammensetzung des Tarifs

Jeder Tarif setzt sich zusammen aus:

- Energiepreis
- Netznutzungspreis
- Abgaben und Leistungen an die Stadt
- Reglement über den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (Energiefonds)
- Systemdienstleistungen der swissgrid ag
- Abgabe für die kostendeckende Einspeisevergütung der erneuerbaren Energien.

Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird auf dem Rechnungstotal erhoben, separat ausgewiesen und hinzuaddiert.

Art. 4 Zähler

Pro Zähler wird eine Grundgebühr oder ein Leistungspreis mit Messpreis in Rechnung gestellt.

Sind bei einem Bezüger mehrere Zähler montiert, wird der entsprechende Tarif für jeden Zähler einzeln angewendet.

Art. 5 Registrierung des Leistungsmaximums

Bei den Tarifen mit Leistungspreis wird ein Zähler mit zusätzlicher Leistungsmessung montiert. Die Registrierung des Leistungsmaximums erfolgt mit einer Registrierperiode von 15 Minuten. Es werden mindestens 2 kW pro Monat in Rechnung gestellt.

Art. 6 Berechnung des Leistungspreises

Für die Berechnung des Leistungspreises gilt die monatliche Belastung.

Art. 7 Leerstehende Räume

Die Grundgebühr und der Energieverbrauch in leerstehenden Wohnungen und Gewerberäumen werden dem Eigentümer der Liegenschaft belastet.

Art. 8 Vertragswechsel

Bei einem Vertragswechsel wird die ganze Grundgebühr des laufenden Monats dem wegziehenden Kunden in Rechnung gestellt.

Art. 9 Kündigung von marktberechtigten Endverbrauchern

Marktberechtigte Endverbraucher können jeweils auf den 31. Dezember mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten den Liefervertrag mit den Werkbetrieben kündigen. Wollen solche Kunden zu einem späteren Zeitpunkt wieder einen Liefervertrag eingehen, besteht kein Anspruch auf Anwendung des vorliegenden Tarifs.

Art. 10 Blindenergie

Der Energiebezug muss während der Hochtarifzeiten einen Leistungsfaktor von $\cos \phi = 0,92$ ($\tan \phi = 0,43$) aufweisen. Innerhalb einer Ablesungsperiode darf demnach für höchstens 43% des Wirkenergiebezuges Blindenergie bezogen werden. Ist der Blindenergiebezug grösser, so wird der Mehrbezug mit einem Aufschlag verrechnet.

Art. 11 Tarifwechsel

Ein Tarifwechsel infolge von Mehr- oder Minderverbrauch pro Kalenderjahr erfolgt jeweils auf den 1. Januar bzw. auf das entsprechende Ablesedatum.

Nachforderungen oder Rückvergütungen infolge von Tarifwechseln werden nicht gestellt oder ausgerichtet.

Art. 12 Tarifzeiten

Der Hoch- bzw. Niedertarif gilt für alle Tarife zu folgenden Zeiten:

Hochtarif:	Montag - Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif:	übrige Zeit.	

Art. 13 Anpassung Energiepreis

Bei Energiepreisänderungen des Lieferanten kann der Stadtrat die Tarife im gleichen Umfang anpassen.

Sofern es betrieblich notwendig oder angezeigt ist, kann der Stadtrat nach Anhörung der Fachkommission für die städtischen Werkbetriebe die Preisänderung des Lieferanten um maximal fünf Prozent über- oder unterschreiten.

Art. 14 Anpassung Netznutzungsentgelte

Bei Änderungen der gewälzten Netznutzungsentgelte kann der Stadtrat die Tarife im gleichen Umfang anpassen.

Sofern es betrieblich notwendig oder angezeigt ist, kann der Stadtrat nach Anhörung der Fachkommission für die städtischen Werkbetriebe die Änderung der gewälzten Netznutzungsentgelte um maximal fünf Prozent über- oder unterschreiten.

Art. 15 Anpassung Abgaben und Leistungen an die Stadt

Der Stadtrat legt den Ansatz der Abgaben und Leistungen an die Stadt gemäss den Vorgaben im Voranschlag fest.

Art. 16 Sonderfälle

In Sonderfällen ist der Stadtrat – unter Wahrung der Rechtsgleichheit – berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen.

II. Tarife

Art. 17 Tarife

Auf allen Tarifen werden zusätzlich zum Energiepreis und dem Netznutzungsentgelt die Abgaben und Leistungen an die Stadt sowie die Abgaben für Systemdienstleistungen der swissgrid ag und für die kostendeckende Einspeisevergütung auf erneuerbare Energien nach den jeweils gültigen Ansätzen erhoben.

Art. 18 Abgaben und Leistungen an die Stadt

Die Abgaben und Leistungen an die Stadt richten sich nach dem Tarif für die Abgabe von Strom.

Art. 19

Der Gemeinderat legt die Preise für die Tarife 1 bis 7 in einem separaten Tarif für die Abgabe von Strom fest.

Art. 20 Temporäre Anschlüsse

In der Regel wird 1 Zähler montiert.

Wird ein temporärer 230 Volt-Anschluss nur tageweise benutzt, so kann die Verrechnung pauschal erfolgen. Die Höhe des Verrechnungsbetrages legen die Werkbetriebe fest und ist abhängig von der Benützungsdauer und dem Anschlusswert.

Bei länger dauernden temporären Anschlüssen mit einem grossen Energieverbrauch kommen die regulären Tarife mit Hoch- und Niedertarif zur Anwendung. Die Werkbetriebe legen die Bedingungen fest und nehmen die entsprechende Zuteilung vor.

Die Anschluss- und Erstellungskosten der Zuleitung sowie die Montage- und Demontagekosten der Messapparate werden dem Auftraggeber nach Aufwand in Rechnung gestellt.

III. Messdaten- und Systemdienstleistungen

Art. 21 Messdaten- und Systemdienstleistungen

Die Bereitstellung von zusätzlichen Messdaten- und Systemdienstleistungen geht zu Lasten der Verursacher.

IV. Inkrafttreten

Art. 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement und der dazugehörige Tarif treten, mit nachstehenden Ausnahmen, auf den 1. Oktober 2008 in Kraft und ersetzen denjenigen vom 1. Oktober 2004:

- Art. 3 Abs. alinea 4 und 5 tritt auf 1. Januar 2009 in Kraft.
- Art. 4 (Messpreis) tritt auf 1. Januar 2011 in Kraft.

Frauenfeld, 20. August 2008

Namens des Gemeinderates Frauenfeld

Der Präsident
Wolfgang Ackerknecht

Der Sekretär
Jost Kuoni

Reglement über den Tarif für die Abgabe von Trinkwasser

Gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 lit. a der Gemeindeordnung vom 27. April 1994 erlässt der Gemeinderat das folgende Reglement über den Tarif für die Abgabe von Trinkwasser.

I. Allgemeine Tarifbestimmungen

Art. 1 Inhalt des Tarifs

Dieser Tarif regelt die Preise für die Abgabe von Trinkwasser durch die städtischen Werkbetriebe.

Die Erschliessungsbeiträge sowie die Anschlussgebühren sind in einem besonderen Reglement geregelt. Die Anschlusskosten, also die Kosten für die Zuleitung vom nächstgelegenen Anschlusspunkt zur Liegenschaft werden vom Eigentümer der Liegenschaft getragen.

Art. 2 Tarifarten

Der Tarif für die Abgabe von Trinkwasser gliedert sich in folgende Tarifarten:

- Tarif A, für Haushaltungen und Betriebe (Allgemeiner Tarif)
- Tarif B, für den vorübergehenden Wasserbezug.

Art. 3 Grundpreis, Leistungspreis, Arbeitspreis, Mehrwertsteuer

Jeder Tarif setzt sich zusammen aus Grundpreis, Leistungspreis und Arbeitspreis. Der Grundpreis und der Leistungspreis sind auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird.

Bei einem Bezügerwechsel nach dem 15. des Monats werden der Grundpreis und der Leistungspreis für diesen Monat dem wegziehenden Bezüger in Rechnung gestellt. Findet der Wohnungswechsel vor dem 15. des Monats statt, wird der Grundpreis und der Leistungspreis je zur Hälfte dem wegziehenden bzw. dem zuziehenden Bezüger verrechnet.

Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird auf dem Rechnungstotal erhoben, separat ausgewiesen und hinzuaddiert.

Art. 4 Zähler

Pro Anschlussleitung wird in der Regel ein Zähler montiert. Für allfällige weitere Wasserzähler wird eine Miete erhoben.

Für jeden Zähler werden ein Grundpreis und ein Leistungspreis verrechnet.

Art. 5 Leerstehende Räume

Der Grundpreis, der Leistungspreis und ein allfälliger Wasserbezug in leerstehenden Wohnungen und Betriebsräumen werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

Art. 6 Dimension

Der Wasserbezug wird in Kubikmetern (m³) gemessen.

Art. 7 Rechnungsstellung

Die Ablesung erfolgt – mit Ausnahme der Grossbezüger – alle 6 Monate mit anschliessender Rechnungsstellung. Zwischen den Ablesungen werden Akontozahlungen verlangt.

Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage netto.

Art. 8 Sonderfälle

In Sonderfällen ist der Stadtrat – unter Wahrung der Rechtsgleichheit – berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen.

II. Tarif A, Haushaltungen und Betriebe

Art. 9 Anwendung

Der allgemeine Tarif gelangt bei allen fest angeschlossenen Bezüchern zur Anwendung.

Der Gemeinderat legt die Preise und Gebühren in einem separaten Tarif für die Abgabe von Trinkwasser fest.

III. Tarif B, vorübergehender Wasserbezug

Art. 10 Anwendung

Der Tarif B gilt für provisorische Anschlüsse, insbesondere Bauanschlüsse.

Der Gemeinderat legt die Preise und Gebühren in einem separaten Tarif für die Abgabe von Trinkwasser fest.

IV. Inkrafttreten

Dieses Reglement und der dazugehörige Tarif treten auf den 1. Oktober 1991 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. April 1985.

Frauenfeld, 3. Oktober 1991

Namens des Gemeinderates Frauenfeld

Der Präsident
Peter Hausamann

Der Sekretär
Ernst Maurer